

Vergabeordnung der Stadt Sprockhövel

§ 1

Geltungsbereich und Grundlagen

- 1.1 Diese Vergabeordnung gilt für die Stadt Sprockhövel, ihre eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sowie ihre Tochtergesellschaften.
- 1.2 Die Vergabeordnung bezieht sich auf sämtliche Lieferungen und Leistungen einschließlich Dienstleistungen sowie Bauleistungen.
- 1.3 Der Vergabeordnung werden in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt:
 - 1.3.1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
 - 1.3.2 Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung-VgV)
 - 1.3.3 Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV)
 - 1.3.4 Sektorenverordnung (SektVO)
 - 1.3.5 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
 - 1.3.6 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
 - 1.3.7 Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil B (VOL/B)
 - 1.3.8 sonstige vergaberechtliche Bestimmungen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen für den kommunalen Bereich

Neben dieser Vergabeordnung sind im einzelnen Vergabevorgang etwaige Richtlinien und Bedingungen aufgrund von Zuwendungsbescheiden zu beachten. Diese gelten vorrangig vor allen anderen Bestimmungen der Vergabeordnung der Stadt Sprockhövel.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vergabeordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder im Nachhinein unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vergabeordnung im Übrigen unberührt.

Die vorstehenden Bestimmungen sind im Verwaltungsablauf wie folgt anzuwenden.

§ 2

Vergabeart (Leistungsart)

Die Art der Vergabe richtet sich:

- 2.1 Bei Auftragswert unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
 - 2.1.1 bei Bauleistungen nach der VOB/A
 - 2.1.2 bei Liefer- und Dienstleistungen sowie bei Leistungen, die im Rahmen einer

freiberuflichen Tätigkeit erbracht werden nach der UVgO

2.2 Bei Auftragswert oberhalb der Schwellenwerte nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

2.2.1 bei Bauleistungen nach VOB/A-EU

2.2.2 bei Liefer- und Dienstleistungen sowie bei Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht werden nach dem GWB sowie der VgV

2.3 Bei Konzessionsvergaben nach § 2 Abs. 3 KonzVgV

2.3.1 Schwellenwertermittlung

2.4 Bei dem Verkauf von Gegenständen nach § 2 UVgO

§ 3 Vergabeverfahren

3.1 Das Vergabeverfahren richtet sich bei Leistungen unterhalb des Schwellenwertes bei

3.1.1 Bauleistungen nach § 3 VOB/A

3.1.1.1 öffentliche Ausschreibung/ beschränkte Ausschreibung nach Teilnahmewettbewerb

3.1.1.2 beschränkte Ausschreibung

3.1.1.3 freihändige Vergabe

3.1.2 Liefer- und Dienstleistungen nach der UVgO

3.1.2.1 öffentliche Ausschreibung/ beschränkte Ausschreibung nach Teilnahmewettbewerb

3.1.2.2 beschränkte Ausschreibung

3.1.2.3 Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb

3.1.2.4 Verhandlungsvergabe

3.1.3 freiberufliche Dienstleistungen nach der UVgO

3.1.3.1 Wettbewerb

3.2 Das Vergabeverfahren richtet sich bei Leistungen oberhalb des Schwellenwertes bei

3.2.1 Bauleistungen nach § 3 VOB/A-EU

- 3.2.1.1 Offenes Verfahren (EU- weite öffentliche Ausschreibung)
- 3.2.1.2 Nicht offenes Verfahren (beschränkte Ausschreibung mit EU-weitem öffentlichem Teilnahmewettbewerb)
- 3.2.1.3 Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
- 3.2.1.4 Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
- 3.2.1.5 wettbewerblicher Dialog
- 3.2.1.6 Innovationspartnerschaft

3.2.2 Liefer- und Dienstleistungen

- 3.2.2.1 Offenes Verfahren (EU- weite öffentliche Ausschreibung)
- 3.2.2.2 Nicht offenes Verfahren (beschränkte Ausschreibung mit EU-weitem öffentlichem Teilnahmewettbewerb)
- 3.2.2.3 Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
- 3.2.2.4 Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
- 3.2.2.5 wettbewerblicher Dialog
- 3.2.2.6 Innovationspartnerschaft

3.2.3 freiberufliche Dienstleistungen

- 3.2.3.1 Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
- 3.2.3.2 wettbewerblicher Dialog

3.2.4 Der Verkauf von Gegenständen erfolgt im Wettbewerb als

- 3.2.4.1 Bieterverfahren auf der Homepage der Stadt Sprockhövel
- 3.2.4.2 Bieterverfahren über ein virtuelles Auktionshaus

§ 4

Wertgrenzen

Als Höchstgrenzen (ohne Mehrwertsteuer) gelten die Bestimmungen der VOB, UVgO, VgV, GWB und der jeweiligen Erlasse und Bestimmungen für Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen.

4.1 Wertgrenzen unterhalb der EU-Schwellenwerte

4.1.1 Bauleistungen (VOB)

4.1.1.1 Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb können bis zu einer Auftragssumme von
Tiefbau 100.000,00 €
Hochbau 75.000,00 €
Ausbaugewerke 30.000,00 €

4.1.1.2 Freihändige Vergaben können bis zu einer Auftragssumme von 10.000,00 €

4.1.1.3 Formloser Preisvergleich kann bis zu einer Auftragssumme von 1.500,00 €

erfolgen.

4.1.2 Liefer- und Dienstleistungen (UVgO)

4.1.2.1 Beschränkte Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb können bis zu einer Auftragssumme von
50.000,00 €

4.1.2.2 Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb können bis zu einer Auftragssumme von
35.000,00 €

4.1.2.3 Verhandlungsvergaben können bis zu einer Auftragssumme von
15.000,00 €

4.1.2.4 Direktkäufe ohne ein Vergabeverfahren können bis zu einer Auftragssumme von
1.000,00 €

erfolgen.

4.1.3 Verkauf von Gegenständen erfolgt

4.1.3.1 auf der Homepage der Stadt Sprockhövel ab einem Verkaufswert von 200,00 € bis 1.000,00 €

4.1.3.2 in einem virtuellen Aktionshaus ab einem Verkaufswert von 1.000,00 €

4.2 Sonstige Bestimmungen

4.2.1 Preisanfragen sind grundsätzlich schriftlich durchzuführen (Ausnahme Direktkauf nach Nr. 4.1.2.4). In begründeten Ausnahmefällen kann eine Preisanfrage auch mündlich erfolgen (nicht bei Projekten, die eine Förderung erhalten).

4.2.2 Bei Rahmenverträgen können die Einzelauftragssummen, die in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt wurden, abgerufen werden. Sollten keine Einzelauftragssummen in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt worden sein, können für den Bereich Tiefbau (Kanal- und Straßenbau) Einzelauftragssummen in Höhe von 40.000 € und bei anderen Gewerken Einzelauftragssummen in Höhe von 15.000 € abgerufen werden.

4.2.3 Bei Ausschreibungen sind mindestens drei, ab 15.000,00 € Auftragssumme mindestens fünf Firmen – darunter mind. eine auswärtige – zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern.

4.2.4 Laufende Lieferungen und Leistungen nach der UVgO (z.B. Büromaterial) sind möglichst in zweckmäßigen Zeitabschnitten gesammelt auszuschreiben. Für diese wiederkehrenden Leistungen ist der Gesamtbetrag als maßgebliche Summe anzusetzen.

Dienstleistungsaufträge mit mehrjähriger Laufzeit (z.B. Versicherungs-, Wartungs- Gebäudereinigungs- oder ähnliche Verträge) sind in der Regel spätestens alle fünf Jahre, im Bereich der Abfallentsorgung alle 8 Jahre neu auszuschreiben

4.2.5 Für die Wahl des Vergabeverfahrens ist generell eine vorherige Ermittlung des Auftragswertes notwendig.

Für die Ermittlung der Wertgrenze bei mehrjährigen Aufträgen ist der gesamte Vertragswert über die ganze vertragliche Laufzeit als Auftragswert zu Grunde zu legen (Auftragswert x Auftragszeitraum).

Bei unbefristeten Verträgen oder nicht absehbarer Vertragsdauer ist der Vertragswert aus einer rechnerisch ermittelten Laufzeit von vier Jahren zu berechnen.

Bei Vergabe einer Konzession gelten die Bestimmungen der Konzessionsvergabeverordnung.

- 4.2.6 Bei Wahlmöglichkeit zwischen Kauf und anderen Vertragsarten ist zuvor eine Wirtschaftlichkeitsprüfung vorzunehmen und das Ergebnis aktenkundig zu machen. Ein Mangel an Haushaltsmitteln reicht als Begründung für das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen nicht aus.
- 4.2.7 Reparaturarbeiten geringeren Umfangs, die sich von vornherein nicht eindeutig bestimmen lassen und überwiegend Lohnkosten verursachen, können nach vorangegangener Stundenlohnumfrage freihändig im Stundenlohn vergeben werden.
- 4.2.8 Es ist nicht zulässig durch Auftragserteilung die Wertgrenzen zu unterschreiten.
- 4.2.9 Die bei der Angebotsabfrage angeschriebenen Bieter sollen möglichst gewechselt werden.
- 4.2.10 Aufträge und Lieferung von Heizöl, Benzin sowie Ölbinde- und Schaummittel der Freiwilligen Feuerwehr Sprockhövel können als Freihändige Vergabe durchgeführt werden. Als Auftragshöchstgrenze gelten jedoch die Grenzen nach §1 Nr. 3 in den jeweiligen Verordnungen.
- 4.2.11 Es ist generell über jeden Auftrag ab einer Auftragssumme von 1.000,00 € ein vollständiger Vergabevermerk zu erstellen.
- 4.2.12 Es dürfen nur Gegenstände bestellt und Aufträge erteilt werden, die nicht im Zusammenhang mit der Arbeit von Kindern stehen.
- 4.2.13 Umweltkriterien sind als Vergabekriterien in der Beschaffung und Herstellung aufzunehmen.
- 4.2.14 Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Benachrichtigung der unterlegenen Bieter geschlossen werden. Wird die Information auf elektronischem Weg oder per Fax versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an.

4.2.15 Als virtuelles Auktionshaus ist die Website www.zoll-auktion.de der Städte, Länder und Kommunen zu benutzen.

§ 5

Abweichungen von der Vergabeordnung

5.1 Der Bürgermeister / Betriebsleiter (m/w/d) entscheidet nach Anhörung der Rechnungsprüfung vor Abfrage von Angeboten über Ausnahmen von Regelungen zu den vorstehenden Vergabearten. Die Regelungen der einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen der EU, des Bundes und des Landes NRW für den kommunalen Bereich sind jedoch einzuhalten.

5.2 Die Begründung einer Abweichung von der vorgegebenen Vergabeart mit dem Vorliegen einer besonderen oder zwingenden Dringlichkeit der Auftragsvergabe setzt voraus, dass diese Dringlichkeit auf Ereignissen beruht, die der Auftraggeber nicht selbst verursacht hat und die er nicht voraussehen konnte.

5.3 Die Gründe für die Abweichung von den Wertgrenzen und Vergabearten sind in einem Vergabevermerk konkret darzustellen.

5.4 Bei Aufträgen über 100.000,00 € ohne MWSt. ist der zuständige Fachausschuss zu informieren.

§ 6

Zuständigkeit bei Vergaben

6.1 Bei Vergabe von Aufträgen zwischen 50.000,00 € und 100.000,00 € hat der Bürgermeister den zuständigen Fachausschuss zu berichten.

6.2 Unabhängig von der Höhe des Auftragwertes ist der Bürgermeister für die Vergabe von Aufträgen zur Lieferung von Heizöl, nachwachsende Rohstoffe und Streusalz zuständig.

6.3 Alle Vergabender Stadtverwaltung Sprockhövel erfolgen zentral vom Sachgebiet I.1 über die Plattform des Deutschen Ausschreibungsblattes. Die Zentrale Gebäudebewirtschaftung führt ihre VOB-Vergaben selbstständig durch.

§ 7

Bekanntmachung und Aufhebung von Ausschreibungen

7.1 Über die Aufhebung von Ausschreibungen entscheidet der Bürgermeister.

7.2 Öffentliche Ausschreibungen sind national in bundesweiten Ausschreibungsblättern/ Internetplattformen und europaweit im EU-Amtsblatt sowie nach den in der Hauptsatzung für öffentliche Bekanntmachungen getroffenen Regelungen zu veröffentlichen.

7.3 Mündliche oder fernmündliche Vergaben dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden. Die schriftliche Bestätigung ist sofort nachzuholen.

§ 8

Sonstige Regelungen

8.1 Weitere Regelungen sind in den zurzeit geltenden Dienstanweisungen enthalten.

8.2 Die oben genannten Dienstanweisungen für die Vergabe von Leistungen werden vom Bürgermeister erlassen. Der Rat wird vor Inkraftsetzung der Dienstanweisungen informiert.

8.3 Besteht eine gesetzliche Preisbindung oder Gebührenordnung, werden Leistungen, die zu einhundert Prozent diesen Bestimmungen unterliegen, von den Wertgrenzen nach § 4 entbunden und unterliegen den Wertgrenzen des Landes NRW.

§ 9

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Vergabeordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die Vergabeordnung vom 01.01.2012 tritt mit Inkrafttreten dieser Vergabeordnung außer Kraft.

Alle bisherigen nachträglichen Änderungen treten ebenfalls außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Sprockhövel am 13.12.2018 beschlossene Vergabeordnung der Stadt Sprockhövel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Vergabeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Vergabeordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister / die Bürgermeisterin den Beschluss des Rates der Stadt vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergibt.